

**Amtsblatt**  
für das **Amt Temnitz**  
und die amtsangehörigen Gemeinden  
**Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,**  
**Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Walsleben, 29.06.2013

Nr. 5 - 12. Jahrgang – 26. Woche

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1. Amtliche Bekanntmachungen</b>	
<b>1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses</b>	
1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 05.06.2013	
1.1.2. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz	
1.1.3. Neufassung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz	
<b>1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz</b>	
1.2.1. Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz vom 14.05.2013	
1.2.2. Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2013	
<b>1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden</b>	
1.3.1. Beschluss der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 29.04.2013	
1.3.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 22.05.2013	
1.3.3. Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2013	
1.3.4. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Gemeinde Märkisch Linden	
<b>1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf</b>	
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 21.05.2013	
1.4.2. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4.3. Bekanntmachung über die erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB des geänderten Entwurfs des bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4.4. Bekanntmachung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
<b>1.5. Bekanntmachungen der Gemeindevertretung Temnitzquell</b>	
1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 15.04.2013	
1.5.2. Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2013	
<b>1.6. Bekanntmachungen der Gemeindevertretung Temnitztal</b>	
1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 25.04.2013	
1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 30.05.2013	
1.6.3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 11.06.2013	

<p><b>1.7. Bekanntmachungen der Gemeindevertretung Walsleben</b>  1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 18.04.2013  1.7.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 16.05.2013</p> <p><b>2. allgemeine Bekanntmachungen</b>  2.1. Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmalen  2.2. Bekanntmachung der Wahlleiterin des Amtes Temnitz</p> <p><b>3. sonstige Bekanntmachungen</b>  3.1. Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verfahrens, Nr. 4001M -  2. Änderungsbeschluss  3.2. Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verf. Nr. 4001M, Vorläufige Besitzeinweisung</p>	
--	--

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin;  
Bezug möglich über: Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben  
Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt  
Das Amtsblatt erscheint alle zwei Monate.

# 1. Amtliche Bekanntmachungen

## 1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses

### 1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 05.06.2013

#### - Öffentlich –

#### **0006/13 - Wahl der Schiedsperson für das Amt Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz verzichtet auf die öffentliche Ausschreibung des Ehrenamtes auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellengesetz. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, Herrn Jürgen Bonk aus der Gemeinde Märkisch Linden, Ortsteil Werder, für die nächste Wahlperiode als Schiedsperson des Amtes Temnitz zu wählen.

#### **0007/13 - Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz zu.

#### **0008/13 - Neufassung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Neufassung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz zu.

#### **0011/13 – Nutzung der Sporthallen Schule Wildberg und Schule Walsleben für außerschulischen Sport**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Sportgruppen die Nutzung der Sporthallen in Wildberg und Walsleben als indirekte Sportförderung kostenfrei zu gestatten. Zwischen den Vereinen und dem Träger der Einrichtungen sind entsprechende Nutzungsvereinbarungen zu schließen.

#### - Nichtöffentlich -

#### **0009/13 – Personalangelegenheit - Dienstaufsichtsbeschwerde**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beauftragt den Amtsausschussvorsitzenden, ein Antwortschreiben zu unterzeichnen.

#### **0012/13 - Personalangelegenheit – Nutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für regelmäßige Dienstgeschäfte**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz, allgemein alle Dienstreisen der Amtsdirektorin des Amtes Temnitz zur Erledigung der Dienstgeschäfte in Ausübung des Amtes mit dem privateigenen Kraftfahrzeug zu genehmigen.

### 1.1.2. Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07,

[Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, Nr. 09), in der Sitzung am 05. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz**

Die von dem Amtsausschuss am 06. September 2011 beschlossene Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 vom 29. Oktober 2011, wird wie folgt geändert:

In der Tabelle des § 8 Abs. 2 wird die neunte Zeile der Tabelle wie folgt geändert:

<b>Gemeinde</b>	<b>Standort</b>
<b>Storbeck-Frankendorf</b>	
Ortsteil Frankendorf	Neudorf 7, vor dem Grundstück

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

---

Die vorstehende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 10. Juni 2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss am 05. Juni 2013 beschlossene zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 10. Juni 2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

## **1.1.3. Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, Nr. 09), in der Sitzung am 05. Juni 2013 folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Mitglieder des Amtsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder des Amtsausschusses spätestens 1 Werktag vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen und ihren jeweiligen Stellvertreter über den Vertretungsfall zu unterrichten.

### **§ 2 Einberufung des Amtsausschusses**

- (1) Der Amtsausschuss wird vom Amtsausschussvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 10 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
- (2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist bis auf 2 Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

### **§ 3 Tagesordnung der Amtsausschusssitzung**

- (1) Der Amtsausschussvorsitzende setzt im Benehmen mit der Amtsdirektorin die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Werktages vor dem Sitzungstag
  - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Amtsausschussmitglieder oder
  - b) von der Amtsdirektorin benannt wurden.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

### **§ 4 Sitzungsleitung und –verlauf**

- (1) Der Amtsausschussvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden die Sitzung.
- (2) Die Sitzung des Amtsausschusses ist grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,

- b) Feststellung der Tagesordnung,
  - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - d) Bericht der Amtsdirektorin,
  - e) Einwohnerfragestunde,
  - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
  - g) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses,
  - h) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,
  - i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - j) Bericht der Amtsdirektorin,
  - k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
  - l) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses,
  - m) Schließung der Sitzung.
- (3) Jedes Amtsausschussmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Amtsausschussvorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (4) Der Amtsausschussvorsitzende kann Redner ermahnen, zur Ordnung rufen und nach Störungen von der Sitzung ausschließen.

### **§ 5 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der Amtsausschuss kann die Tagesordnungspunkte
- a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen oder
  - b. ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Amtsausschusses unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Der Amtsausschuss kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung wird nicht erneut geladen. Wird eine Fortsetzungssitzung beschlossen, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### **§ 6 Abstimmungen**

- (1) Über jede Beschlussvorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Der Vorsitzende des Amtsausschusses stellt die Anzahl der Amtsausschussmitglieder fest, die
- a. dem Antrag zustimmen,

- b. den Antrag ablehnen oder
  - c. sich der Stimme enthalten.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Amtsausschusses ist namentlich abzustimmen.
  - (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  - (5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Beschlussvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Amtsausschusses.
  - (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

### **§ 7 Wahlen**

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

### **§ 8 Niederschrift über die Amtsausschusssitzung**

- (1) Über jede Amtsausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Amtsdirektorin ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie bestimmt den Schriftführer.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a. den Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder des Amtsausschusses,
  - c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - d. die Tagesordnung,
  - e. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - g. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - h. das Abstimmungsverhalten jedes Amtsausschussmitgliedes, das dies verlangt,
  - i. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Amtsausschusses und
  - j. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Gremiums.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse zu unterrichten. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,

Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ sowie im Internet unter [www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de), veröffentlicht wird.

### **§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen**

Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

### **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Anzahl, Bezeichnung und Aufgaben der Ausschüsse werden mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Amtsausschusses beschlossen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Amtsausschusses in Kraft.

Walsleben, 11. Juni 2013

Thomas Voigt  
Vorsitzender des Amtsausschusses  
des Amtes Temnitz

## **1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz**

### **1.2.1. Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz vom 14.05.2013**

**- Öffentlich -**

#### **0005/13 – Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Dabergotz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen.

### **1.2.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2013**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Dabergotz in der Sitzung am **14.05.2013** beschlossene Haushaltssatzung 2013 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **01.07.2013** von jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, den 30.05.2013

Susanne Dorn  
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz **vom 14.05.2013** folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>623.300,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>675.000,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>641.900,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>717.100,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>602.800,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>613.400,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>39.100,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>103.700,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

Auszahlungen an Liquiditätsreserven

**0,00 €**

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer **230 v. H.**

A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **345 v. H.**

2. Gewerbesteuer

**300 v. H.**

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

## § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000 € festgesetzt.

Walsleben, den 30.05.2013

Susanne Dorn  
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

### **1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden**

#### **1.3.1. Beschluss der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 29.04.2013**

**- Öffentlich –**

##### **0011/13 - Antrag auf Baugenehmigung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden versagt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauvorhaben.

#### **1.3.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 22.05.2013**

**- Öffentlich –**

##### **0013/13 – Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen.

##### **0016/13 - Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Werder für die Line Dance Gruppe**

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Märkisch Linden beschließen, dass die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Werder von der Line Dance Gruppe einmal wöchentlich kostenfrei genutzt werden können.

**- Nichtöffentlich –**

##### **0012/13 – Personalangelegenheit – geringfügige Beschäftigung im Ortsteil Kränzlin**

Kenntnisnahme erfolgte.

##### **0014/13 – Städtebauliche Verträge zur Kostenübernahme für das Vorhaben Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ für die Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt den Städtebaulichen Verträgen zur Kostenübernahme für das Erstellen einer Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Gemeinde Märkisch Linden zu. Die

Amtsdirktorin des Amtes Temnitz wird mit den Vertragsunterzeichnungen und Durchführung beauftragt.

**0015/13 – Auftragsvergabe Planungsleistung - Ergänzungssatzung „An den Eichen“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beauftragt das Büro Plankontor Stadt und Land GmbH mit der Erarbeitung der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Gemeinde Märkisch Linden. Die Beauftragung hat erst nach Zahlungseingang entsprechend der städtebaulichen Verträge zur Kostenübernahme der Planungskosten zu erfolgen (Beschlussnummer: 0014/13).

### **1.3.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2013**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden in der Sitzung am **22.05.2013** beschlossene Haushaltssatzung 2013 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **01.07.2013** von jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, den 30.05.2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom **22.05.2013** folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **1.259.100,00 €**

ordentlichen Aufwendungen auf **1.677.200,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **32.000,00 €**

außerordentlichen Aufwendungen auf **18.500,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>1.511.900,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>1.903.400,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>1.181.900,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>1.445.100,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>330.000,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>431.900,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>26.400,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **345 v. H.**
2. Gewerbesteuer **310 v. H.**

## § 5

4. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
  5. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
  6. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 €
- festgesetzt.

## § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000 € festgesetzt.

Walsleben, den 30.05.2013

Susanne Dorn  
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

### **1.3.4. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der Sitzung am 03.04.2013 den Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Gemeinde Märkisch Linden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

In dem rechtwirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Märkisch Linden ist das Satzungsgebiet als Abrundungsfläche dargestellt und bauplanungsrechtlich als Außenbereich nach § 35 BauGB zu bewerten. Um die Voraussetzung für eine Bebauung zu schaffen, ist die Erstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erforderlich.

Das Satzungsgebiet ist ca. 0,4 ha groß und umfasst in der Flur 5 der Gemarkung Kränzlin die Flurstücke 94 (teilw.), 95 und 96/2 (teilw.) an der nördlich von der Darritzer Straße (K 6807) abzweigenden Straße „An den Eichen“ (siehe Lageplan).

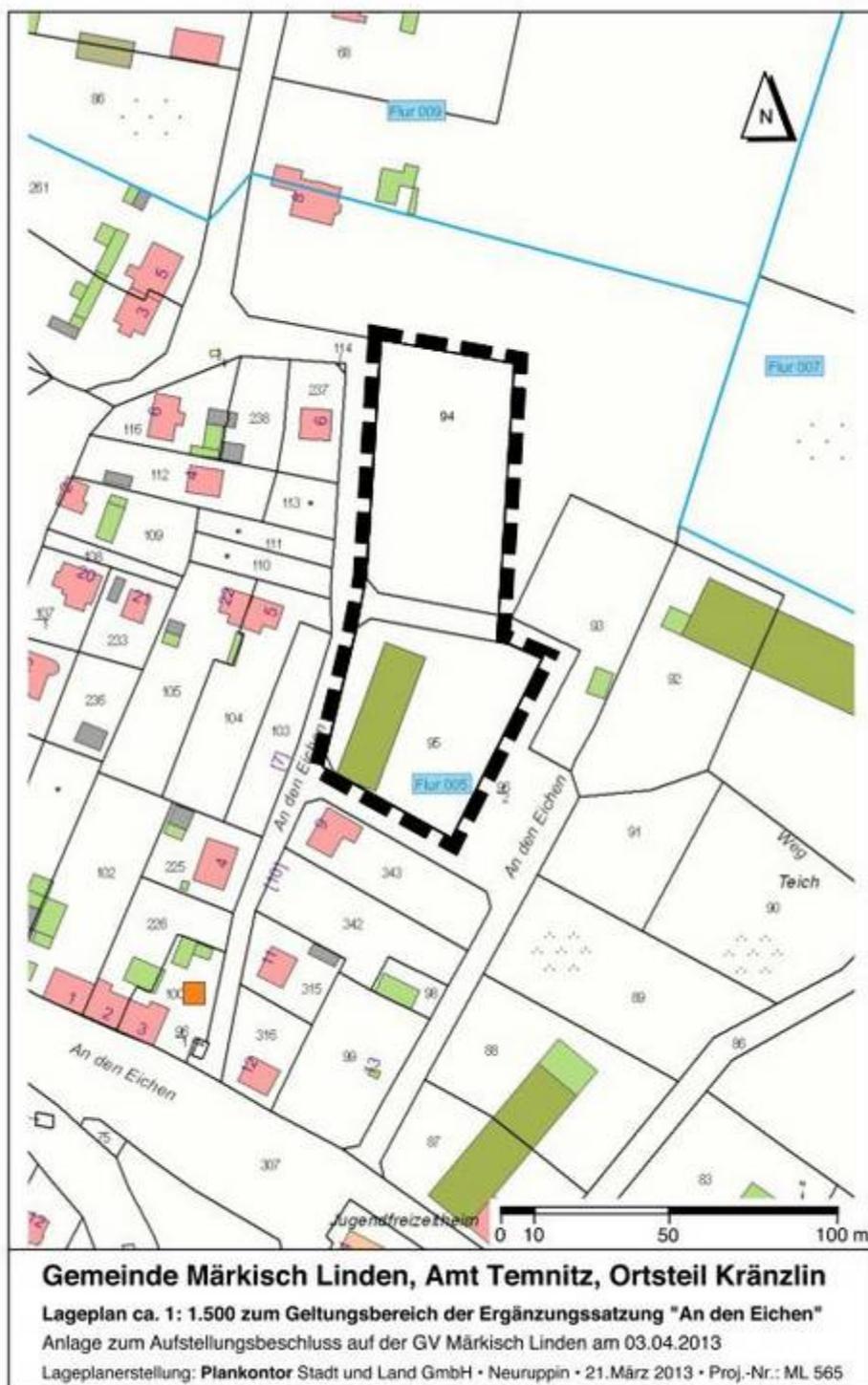
Anlage:

Lageplan zum Geltungsbereich der Ergänzungssatzung "An den Eichen"

Walsleben, 29.05.2013

Susanne Dorn  
Amtdirektorin

(Siegel)



## **1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

### **1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 21.05.2013**

#### **- Öffentlich -**

##### **0017/13 - Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode 2014 bis 2018**

Die Gemeindevertretung beschließt, die vier Bewerber/innen aus der Gemeinde Storbeck-Frankendorf dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes zur Wahl als ehrenamtliche/r Richter/in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

##### **0018/13 - Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

### **1.4.2. Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, Nr. 09), in der Sitzung am 21. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 30.01.2012, ausgefertigt am 07.02.2012 (Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 25.02.2012), wird wie folgt geändert:

##### § 7 Bekanntmachungen

<b>Gemeinde</b>	<b>Standorte</b>
<b>Storbeck-Frankendorf</b>	
Ortsteil Storbeck	Dorfstraße 3, vor dem Grundstück
Ortsteil Frankendorf	Neudorf 7, vor dem Grundstück

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

---

Die vorstehende zweite Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 23. Mai 2013

Kerstin Dames  
stellv. Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 21. Mai 2013 beschlossene zweite Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 23. Mai 2013

Kerstin Dames  
stellv. Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

### **1.4.3. Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand Juni 2013)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in der Sitzung am 24.06.2013 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ (Stand Juni 2013) einschließlich der Begründung beschlossen. Nunmehr besteht der geänderte Entwurf aus einer Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B). Gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ist dazu die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen. Diese wird in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen vorgenommen.

Der Entwurf nebst Begründung wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom

**08.07.2013 bis 09.08.2013**

**im Amt Temnitz  
Zimmer 209, Frau Wegner  
Bergstraße 2 in 16818 Walsleben.**

Die Auslegung erfolgt zu den Sprechzeiten des Amtes Temnitz:  
Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Darüber hinaus können weitere Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-25 (Frau Wegner) oder per E-Mail unter [juliane.wegner@amt-temnitz.de](mailto:juliane.wegner@amt-temnitz.de) vereinbart werden.

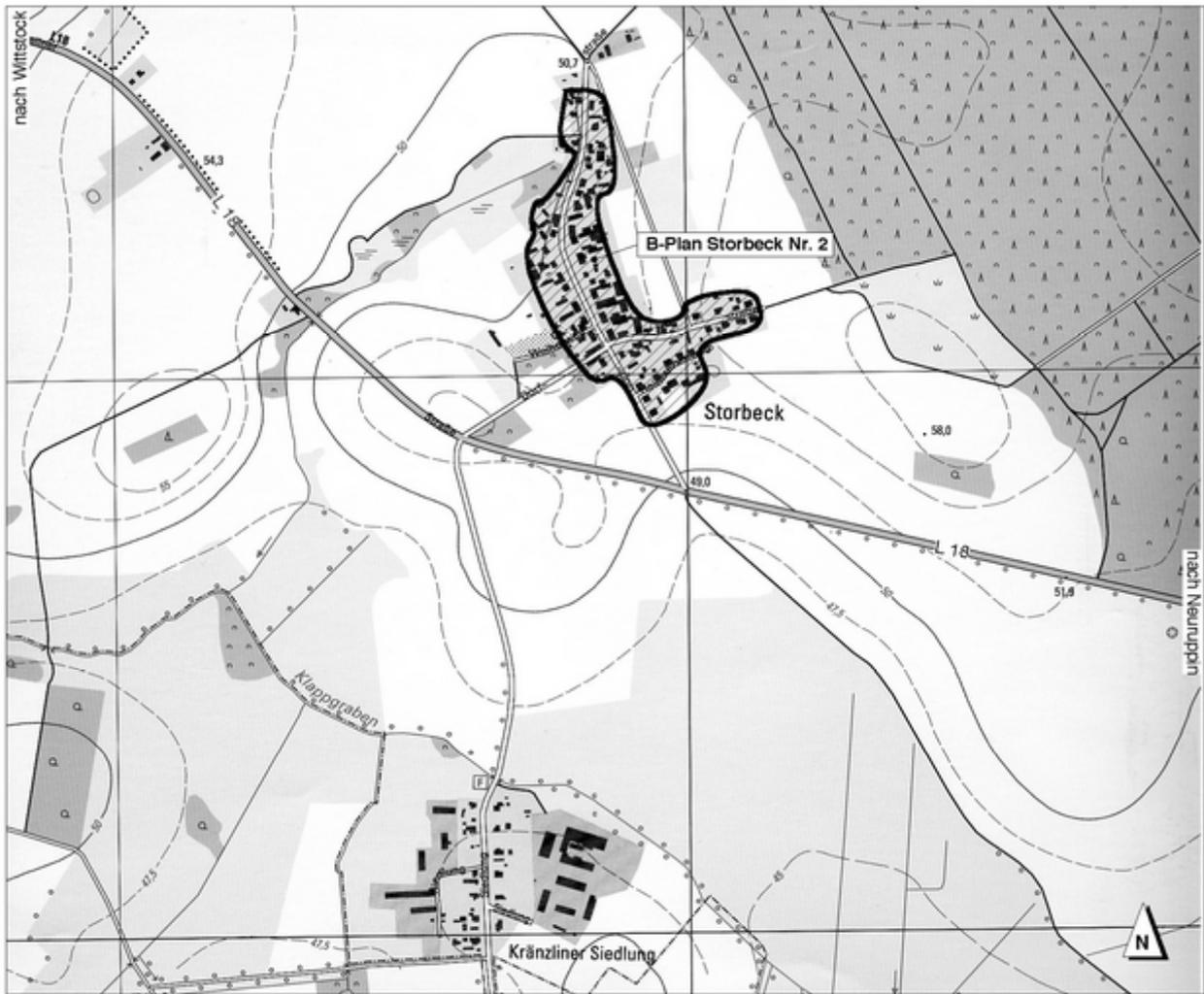
Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist ca. 6,32 ha groß und umfasst die gesamte Ortslage Storbeck (Altdorf). Die Planungsgebietslage ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Walsleben, den 05.06.2013

Susanne Dorn  
Amtdirektorin

(Siegel)



#### **1.4.4. Bekanntmachung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in der Sitzung am 24.06.2013 die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf mit dazugehöriger Begründung beschlossen.

Das Gebiet der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Storbeck umfasst den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Storbeck einschließlich Storbeck-Siedlung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB.

Die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nebst Begründung kann von jedermann, ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 209, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Auskunft gegeben.

Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften, sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Walsleben, den 25.06.2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin

(Siegel)

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 24.06.2013 (Beschluss Nr. 0020/13) beschlossene Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nebst dazugehörigem Lageplan mit Begründung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 25.06.2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin

(Siegel)

## **1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell**

### **1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 15.04.2013**

#### **- Öffentlich –**

##### **0009/13 - Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode 2014 bis 2018**

Die Gemeindevertretung beschließt, die zwei Bewerberinnen aus der Gemeinde Temnitzquell dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes zur Wahl als ehrenamtliche Richterinnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

##### **0010/13 - Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen.

##### **0012/13 - Antrag zu Windeignungsflächen in Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell lehnt den Antrag ab, im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitzquell keine Windeignungsflächen auszuweisen. Die Gemeindevertretung stellt den Antrag zurück, bis die den Einwohnern der Gemeinde Temnitzquell zugesagte Information zu einem aktuell geplanten Vorhaben zu Windkraftanlagen stattgefunden hat.

### **1.5.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2013**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell in der Sitzung am **15.04.2013** beschlossene Haushaltssatzung 2013 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **01.07.2013** von jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, den 16.04.2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom **15.04.2013** folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **1.018.900,00 €**

ordentlichen Aufwendungen auf **1.214.700,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **14.000,00 €**

außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **1.064.000,00 €**

Auszahlungen auf **1.134.800,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **888.400,00 €**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **929.300,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit **175.600,00 €**

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit **72.500,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **0,00 €**

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **133.000,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von **0,00 €**

Liquiditätsreserven

Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **345 v. H.**
  
2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

### § 5

7. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
8. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
9. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 €festgesetzt.

### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000 € festgesetzt.

Walsleben, den 16.04.2013

Susanne Dorn  
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

## **1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal**

### **1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 25.04.2013**

#### **- Öffentlich –**

##### **0011/13 – Fortentwicklung der E.ON edis AG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft zu.

Die Abspaltung soll nach der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zu.

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Gemeinde Temnitztal nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beauftragt die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz, ihre Stimmrechte in Hauptversammlungen der E.ON edis AG entsprechend auszuüben und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen zu veranlassen. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll sie auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z.B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt der Umfirmierung von „E.ON edis AG“ in „E.DIS AG“ zu.

##### **0012/13 – Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode 2014 bis 2018**

Die Gemeindevertretung beschließt, die fünf Bewerber/innen aus der Gemeinde Temnitztal dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes zur Wahl als ehrenamtliche/r Richter/in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

### **1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 30.05.2013**

#### **- Öffentlich –**

##### **0013/13 - Beschluss der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Temnitztal vom 12.03.2012 über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes "Regenerative Energiegewinnung Wildberg" Gemeinde Temnitztal, in Kraft getreten am 24.03.2012**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal lehnt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Temnitztal vom 12.03.2012 über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Erneuerbare Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal, in Kraft getreten am 24.03.2012, ab.

## **- Nichtöffentlich –**

### **0014/13 – Grundstücksangelegenheit Ernst-Thälmann-Straße 16 in Wildberg**

Die Gemeinde Temnitztal hebt den Beschluss Nummer 2 vom 27.03.2013 (Nr. 0006/13) über den Verkauf des Objektes „Alte Schule“ in Wildberg auf. Die Gemeinde Temnitztal verkauft das Objekt „Alte Schule“ mit den Flurstücken 33/2 und 33/1 mit einer Gesamtgröße von 6.666 m<sup>2</sup> zu geänderten Konditionen.

### **0015/13 - Nutzung des Flurstückes 75 der Flur 2 in Vichel**

Die Gemeindevertretung Temnitztal verpachtet das Flurstück 75 der Flur 2, Gemarkung Vichel.

### **0016/13 - Pachtangelegenheit in den Gemarkungen Kerzlin, Küdow, Wildberg, Vichel, Lüchfeld**

Die Gemeinde Temnitztal beschließt, die bestehenden Landpachtverträge mit der Agrargenossenschaft Lüchfeld eG einheitlich bis 2022 zu verlängern, und stimmt der vorgeschlagenen Pachtpreiserhöhung zu.

## **1.6.3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 11.06.2013**

## **- Öffentlich –**

### **0017/13 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal - Teilbereich A**

Die Gemeindevertretung Temnitztal wägt die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage (Seiten 1 bis 29) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

### **0018/13 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Erneuerbare Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal - Teilgebiet A**

Die Gemeindevertretung Temnitztal wägt die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Erneuerbare Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal - Teilgebiet A entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage (Seiten 1 bis 32) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

### **0019/13 - Feststellungsbeschluss gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal - Teilbereich A**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A nebst Begründung mit Umweltbericht (Stand Mai 2013).

Die Verwaltung des Amtes Temnitz wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich A bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, als höhere Verwaltungsbehörde, zur Genehmigung einzureichen und danach ortsüblich bekannt zu machen.

**0020/13 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Erneuerbare Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den vorliegenden Bebauungsplan „Erneuerbare Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Stand Mai 2013). Die Begründung mit Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen.

Die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und entsprechend der Regelung des § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**0013/13 - Beschluss der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Temnitztal vom 12.03.2012 über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes "Regenerative Energiegewinnung Wildberg" Gemeinde Temnitztal, in Kraft getreten am 24.03.2012**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal lehnt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Temnitztal vom 12.03.2012 über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Erneuerbare Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal, in Kraft getreten am 24.03.2012, ab.

## **1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben**

### **1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 18.04.2013**

#### **- Öffentlich –**

**0003/13 – Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen.

#### **- Nichtöffentlich –**

**0004/13 - Grundstücksangelegenheit Dorfstraße 24 in Walsleben**

Die Gemeinde Walsleben verkauft die Flurstücke 47, 48 und 49 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben mit einer Fläche von insgesamt 3.825 m<sup>2</sup>.

### **1.7.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 16.05.2013**

#### **- Öffentlich –**

**0007/13 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage (Seite 1 bis 15) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

**0008/13 - Beschluss über den Entwurf und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt den Entwurf nebst dazugehöriger Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben (Stand Mai 2013). Der Entwurf nebst dazugehöriger Begründung mit Umweltbericht ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**0009/13 - Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf nebst dazugehöriger Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben (Stand Mai 2013) durchzuführen.

**- Nichtöffentlich -**

**0010/13 - Auftragsvergabe, Planung Gehwegausbau Dannenfelder Weg**

Die Gemeindevertretung Walsleben beauftragt das Planungsbüro M. Richter aus Neuruppin mit der Erarbeitung und Umsetzung der Planung Gehwegausbau Dannenfelder Weg entsprechend HOAI Leistungsphasen 1 - 9.

### **1.7.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2013**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Walsleben in der Sitzung am **18.04.2013** beschlossene Haushaltssatzung 2013 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **01.07.2013** von jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, den 23.04.2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

## Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben vom **18.04.2013** folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	963.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.160.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.532.700,00 €
Auszahlungen auf	1.941.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	934.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	965.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	598.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	861.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	114.300,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **345 v. H.**
2. Gewerbesteuer **310 v. H.**

## § 5

10. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
11. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
12. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 €festgesetzt.

## § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000 € festgesetzt.

Walsleben, den 23.04.2013

Susanne Dorn  
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

## 2. Allgemeine Bekanntmachungen

### 2.1. Bekanntmachung zur Standfestigkeitsprüfung der Grabmale

Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind die Friedhofsverwaltungen dazu verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Grabmale auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen.

Auf den gemeindlichen Friedhöfen des Amtes Temnitz sind immer wieder gelockerte, mangelhaft befestigte oder nicht gerade stehende Grabmale festzustellen. Eine Ursache für nicht standsichere Grabmale kann sein, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder durch das Senken des umliegenden Erdreichs verloren geht. Manche Grabmale können schon bei geringem Druck umfallen und stellen somit eine Gefahr für die sich auf dem Friedhof aufhaltenden Personen dar.

Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Grabsteinprüfung gilt im Übrigen auch für die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Grabstätten. Sie haften für Schäden und Unfälle, die durch Grabmale oder einen nicht verkehrssicheren Zustand der Grabstätten entstehen.

**Die Friedhofsverwaltung des Amtes Temnitz wird die Standfestigkeitsprüfung im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften durch ein Fachunternehmen an nachfolgend aufgeführten Terminen durchführen lassen:**

#### **Prüfungstag: Freitag, 5. Juli 2013**

<b>Friedhof</b>	<b>Uhrzeit</b>
1. Garz	8:00 Uhr
2. Kerzlin	8:45 Uhr
3. Wildberg	9:15 Uhr
4. Katerbow	10:15 Uhr
5. Netzeband	10:50 Uhr
6. Rägelin	11:15 Uhr
7. Pfalzheim	12:00 Uhr
8. Darsikow	12:20 Uhr
9. Darritz	13:30 Uhr

10. Woltersdorf	14:00 Uhr
11. Kränzlin	14:20 Uhr
12. Frankendorf	15:00 Uhr
13. Walsleben	15:30 Uhr

Die Anfangszeit des ersten Friedhofes ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich aufgrund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse geringfügig verändern.

Walsleben, 13.05.2013

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin

## **2.2. Bekanntmachung der Wahlleiterin des Amtes Temnitz**

Die Wahlleiterin des Amtes Temnitz stellt gem. § 59 Abs. 3 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz am 14.06.2013 fest, dass der Gemeindevertreter der Gemeinde Walsleben, Herr Martin Bunk, durch schriftliche Erklärung vom 10.05.2013 auf sein Ehrenamt verzichtet hat und somit der Verlust der Rechtsstellung des Gemeindevertreters gem. § 59 Abs. 3 BbgKWahlG zum 10.05.2013 eingetreten ist.

Susanne Dorn  
 Wahlleiterin des Amtes Temnitz

## **3. Sonstige Bekanntmachungen**

### **3.1. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Bodenordnungsverfahren Freyenstein - 2. Änderungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24.03.2003 festgestellte und mit 1. Änderungsbeschluss vom 24.02.2009 geänderte Gebiet des

**Bodenordnungsverfahrens Freyenstein  
Verfahrens - Nr. 4001M**

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG<sup>1</sup> sowie in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert:

**1. Verfahrensgebiet**

**1.1 Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Gemeinde Wittstock/Dosse  
Gemarkung Freyenstein**

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
<b>1</b>	<b>148, 151, 192, 1053</b>
<b>4</b>	<b>143</b>
<b>9</b>	<b>1272, 1274, 1277</b>
<b>10</b>	<b>197</b>
<b>11</b>	<b>315, 317</b>
<b>12</b>	<b>247, 249, 251, 253, 256, 259</b>
<b>101</b>	<b>23</b>

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 2,5745 ha.

**1.2 Ausschluss von Flurstücken**

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Gemeinde Wittstock/Dosse  
Gemarkung Freyenstein**

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
<b>1</b>	<b>1373</b>
<b>9</b>	<b>57, 333, 395, 465, 530, 587, 600, 604, 728, 729, 730, 731, 856, 857, 858, 859, 864, 865, 866, 867, 1215, 1216, 1227, 1228</b>
<b>10</b>	<b>122, 167</b>
<b>11</b>	<b>103, 105, 107, 221</b>
<b>12</b>	<b>145, 243, 246, 293, 294, 295, 296, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 384, 385, 386, 396, 397, 398, 411, 412, 413, 423, 424, 425,</b>

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 Nr. 28)

	<b>553, 554, 555, 556, 557, 558, 625, 626, 627, 634, 635, 636</b>
--	---

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 13,8135 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.279 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt.

## **2. Bekanntmachung und Auslage**

Der entscheidende Teil des 2. Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

**in der Stadt Wittstock  
Heiligegeiststr. 19 – 23  
16909 Wittstock/Dosse**

**im Amt Meyenburg  
Freyensteiner Str. 42  
16945 Meyenburg**

**in der Gemeinde Heiligengrabe  
Am Birkenwäldchen 1 a  
16909 Heiligengrabe**

**in der Stadt Kyritz  
Marktplatz 1  
16866 Kyritz**

**in der Stadt Rheinsberg  
Seestr. 21  
16831 Rheinsberg**

**im Amt Temnitz  
Bergstr. 2  
16818 Walsleben**

**in der Stadt Neuruppin  
Karl-Liebknecht- Str. 33/34  
16816 Neuruppin**

**im Amt Röbel-Müritz  
Marktplatz 1  
17207 Röbel**

**im Amt Plau am See  
Markt 2  
19395 Plau am See**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im  
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin**  
aus.

### **3. Beteiligte**

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**  
die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
  
- **als Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
  - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### **4. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Freyenstein“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

### **5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszentrum Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>3</sup>). Unter

---

<sup>3</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

#### **7. Finanzierung des Verfahrens**

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.  
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

#### **8. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>4</sup> angeordnet.

#### **9. Gründe**

Ausgelegt gemäß Ziff 2 des 2. Änderungsbeschlusses.

#### **10. Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim**

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin**

**schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.**

**Groß Glienicke, den 26. April 2013**

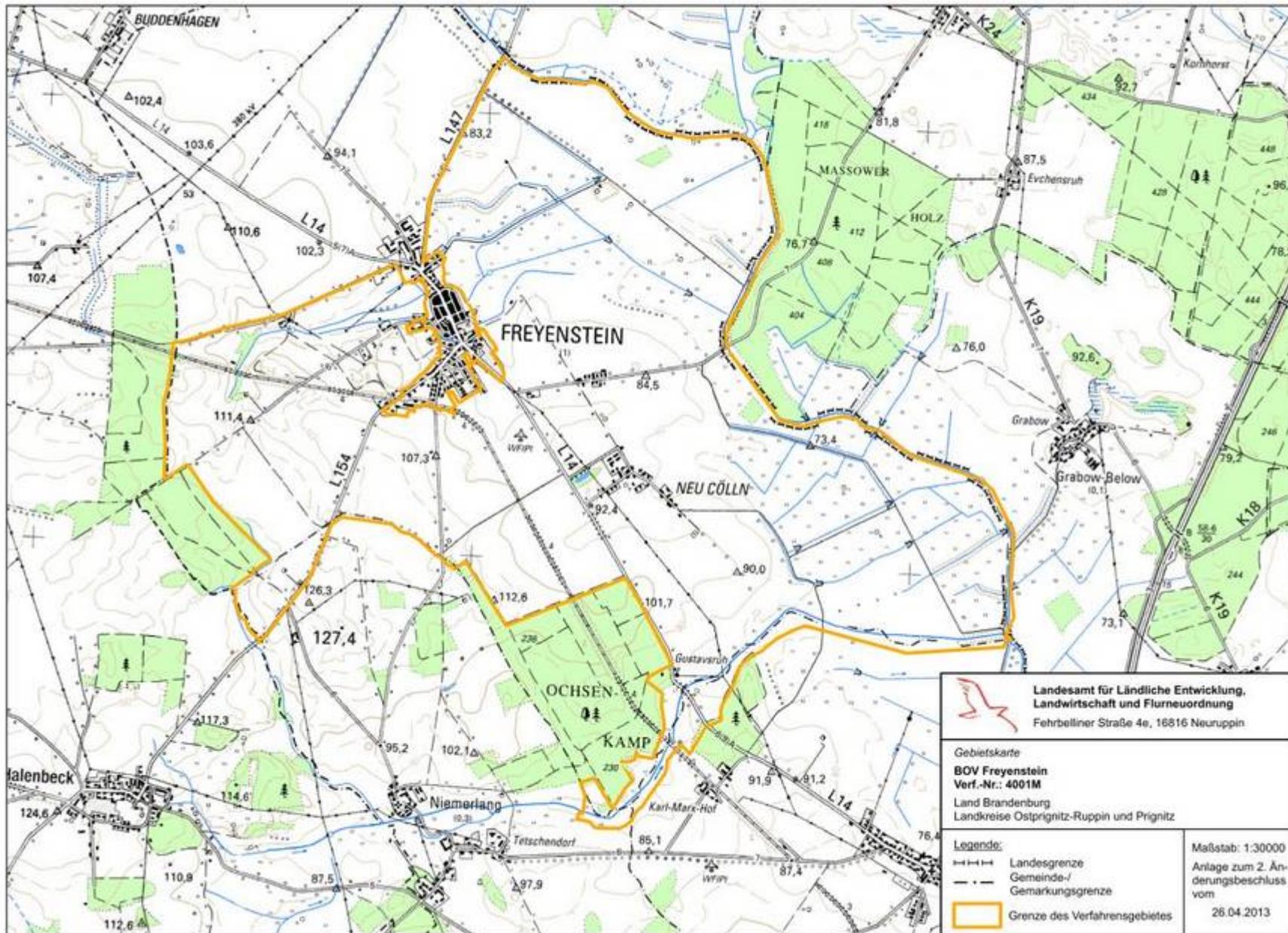
Im Auftrag  
Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung

(Siegel)

**Anlage:** Gebietskarte

---

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)



## **3.2. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verf. Nr. 4001M**

### **Vorläufige Besitzeinweisung**

Im Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

#### **Anordnung**

- I. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **30. Juli 2013** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- III. Die neue Feldeinteilung ist auf den dieser Anordnung beigefügten Karten dargestellt und wird den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben. Die Karten liegen ab sofort bis zum **15. August 2013** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft in den Räumen der Agrargenossenschaft Freyenstein und Umgebung eG, OT Wulfersdorf, Dorfstr. 75 a, 16909 Wittstock/Dosse sowie bei der Stadt Wittstock/Dosse, Heiligegeiststr. 19-23, 16909 Wittstock/Dosse jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Karten im vorstehenden Zeitraum beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin eingesehen werden.
- IV. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 11. Juni 2013 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).
- V. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen ab sofort bis zum **15. August 2013** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft in den Räumen der Agrargenossenschaft Freyenstein und Umgebung eG, OT Wulfersdorf, Dorfstr. 75 a, 16909 Wittstock/Dosse sowie bei der Stadt Wittstock/Dosse, Heiligegeiststr. 19-23, 16909 Wittstock/Dosse jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmungen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

- VI. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin zu stellen.
- VII. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG, § 66 Abs. 3 FlurbG).
- VIII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
- Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
- IX. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) angeordnet.

## **Gründe**

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die neuen Erschließungswege wie auch die festgesetzten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die Teilnehmergeinschaft bereits hergestellt worden. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde den Nutzungsausfall im Bereich der Wegetrassen nur ungerechtfertigt lange für die unmittelbar Betroffenen verlängern, während andere Beteiligte ohne Nutzungsausfall durch die neue Erschließungssituation begünstigt würden. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit der längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 11. Juni 2013

Im Auftrag  
gez. Großelindemann

(Siegel)